

DER PRÄSIDENT

**POSTANSCHRIFT**

1100 Wien, Laxenburger Straße 36

BÜRO

1100 Wien, Favoritenstraße 83

Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW

Fax: +43 1 601 49 – 4310 / 4311

E-Mail: einlaufstelle@asylgh.gv.at

Geschäftszahl: AsylGH-AsylGH 100.560/0076-Präs/2012

Bearbeiterin: Mag. Simone Böckmann

E-Mail: simone.boeckmann@asylgh.gv.at

Durchwahl: 2221

DVR: 0939579

Bundeskanzleramt - Sektion III
Ballhausplatz 2
1014 WIEN

nachrichtlich:

1. Mag. Dr. Peter Alberer
Leiter der Abteilung III/5
Bundeskanzleramt

2. Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

per e-mail

Betreff: Dienstrechts-Novelle 2012; Begutachtungsverfahren

Das Präsidium des Asylgerichtshofes nimmt zum Begutachtungsentwurf vom 10.10.2012 betreffend die Dienstrechts-Novelle 2012, GZ. BKA-920.196/0005-III/1/2012 wie folgt Stellung:

Zur Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979:Zu § 87:

Im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 müsste Abs. 6 (kein ordentliches Rechtsmittel zulässig) entfallen.

Vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 22 BDG, wonach bei zwei aufeinanderfolgenden Feststellungen, dass der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat, der Beamte mit Rechtskraft der zweiten Feststellung entlassen ist, wäre darüber hinaus zu erwägen, ob eine Beschwerde gegen eine solche Feststellung der Leistungsfeststellungskommission nicht auch als Tatbestand für eine Senatsentscheidung in die Bestimmung des § 135a aufgenommen werden sollte.

Zu § 103:

Im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 müsste Abs. 3 („*Der Disziplinaranwalt bei der Disziplinaroberkommission hat rechtskundig zu sein*“) adaptiert werden oder entfallen.

Zu § 131 Z 3:

Es müsste eine entsprechende Übergangsregelung getroffen werden, was in den Fällen passiert, in denen eine Bestrafung durch einen Unabhängigen Verwaltungssenat bereits vorliegt (aber noch keine Disziplinarverfügung).

Zu § 135a:

Gemäß Abs. 3 ist im Disziplinarverfahren eine Senatsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann vorgesehen, wenn gegen ein Erkenntnis, mit dem die Disziplinarstrafe der Entlassung oder der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche verhängt wurde, Beschwerde erhoben wurde oder der Einzelrichter der Ansicht ist, dass die Disziplinarstrafe der Entlassung oder der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte zu verhängen wäre. Dieser letzte Tatbestand, der zu einer Senatsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts führt, erscheint jedoch zu eng formuliert, da eine derartige Prognose bereits das Vorliegen eines vollständigen Sachverhalts voraussetzt. Das kann jedoch in einigen Fällen dazu führen (Anm.: Voraussetzung dafür ist jedenfalls eine Beschwerde des Disziplinaranwalts, da sonst das Verbot der reformatio in peius greifen würde), dass der Einzelrichter zunächst eine Verhandlung durchführen muss, um mit der notwendigen Gewissheit feststellen zu können, dass im konkreten Fall eine Entlassung (bzw. Verlust aller Rechte) zu verhängen wäre, nur um danach die Verhandlung im Senat wiederholen zu müssen. Dies kann jedoch keinesfalls im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis sein. Es erscheint daher zweckmäßiger die Pflicht zur Senatsentscheidung in diesem Punkt auf die Prognose des Einzelrichters zu knüpfen, dass er nach erster Beurteilung der übermittelten Unterlagen im konkreten Fall nicht ausschließen kann, dass eine Entlassung (bzw. Verlust aller Rechte) zu verhängen wäre.

Zu § 135c:

Es wird angeregt, die neu eingeführte Entscheidungsfrist in den Angelegenheiten der §§ 112 (Suspendierung) und 123 Abs. 2 (Einleitungsbeschluss) von lediglich sechs Wochen im Hinblick auf eine allfällige Verhandlungspflicht des Bundesverwaltungsgerichts zu überprüfen. Vor dem Hintergrund des § 25 VwGVG (Begutachtungsentwurf) ist

vorauszusehen, dass in etlichen Fällen nun die Durchführung einer mündlichen Verhandlung notwendig sein wird.

Zur Änderung des Richter- und Staatsanwaltsdienstgesetzes:

Zu § 209 Z 4:

Dieser ist mit dem Begutachtungsentwurf des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (§ 10 Abs. 3) zu harmonisieren.

Zu § 209 Z 5:

Darin ist vorgesehen, dass der Disziplinaranwalt des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Kreis der Richter des Bundesfinanzgerichts und der Disziplinaranwalt des Bundesfinanzgerichts aus dem Kreis der Richter des Bundesverwaltungsgerichts zu bestellen ist. Ungeachtet dessen, dass die vorgesehenen Bestimmungen im Hinblick auf die Weisungsgebundenheit des Disziplinaranwalts ergänzenden Regelungen bedürften, enthält der Entwurf keine Bestimmung, wer die jeweilige Bestellung vorzunehmen hat.

Anregungen:


Im Hinblick auf die Größe des Bundesverwaltungsgerichts wird angeregt, dass das Disziplinargericht in einem Senat von fünf Richterinnen oder Richtern, von denen eine oder einer den Vorsitz führt, zu verhandeln und zu entscheiden hat (§ 112 Abs. 1).

Es wird weiters angeregt, klarzustellen (zumindest in den Erläuternden Bemerkungen), wer für die Anfechtung einer beim Bundesverwaltungsgericht abgehaltenen Wahl zuständig ist (vgl. § 46 Abs. 2).

Diese Stellungnahme wurde auf elektronischem Wege auch dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

29. Oktober 2012
Der Präsident
Perl

Elektronisch gefertigt

| | | |
|---|--|---|
| Signaturwert | GnLDwEohQB9y3MI+qF9JxyiWKeHyU5tGGM6kFIvoDqBgYXjX92uHU4XDlQo+qUf7al uGd67fGZkdWyTImAbpakKpT8r26n/sGJ5Ue8RngCVqmF32DbjdwhC2NYM9dDe4Mcrbq Z+nVsbzJ+y1YGbP7d2SWqRXBu2i7IKatchahg= | |
|  | Unterzeichner | serialNumber=256473507364,CN=Asylgerichtshof, O=Asylgerichtshof (Ergaenzungsreg.nr. 1601),C=AT |
| | Datum/Zeit-UTC | 2012-10-29T11:46:29+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 550538 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 |
| | Parameter | etsi-bka-moa-1.0 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung | |